



Reglement zur Talentförderung von Pontresinerinnen und Pontresinern

Gestützt auf Art. 43 Ziff. 2 der Gemeindeverfassung erlässt der Gemeindevorstand von Pontresina folgendes Reglement:

Art. 1 Zweck

¹Die Gemeinde Pontresina ist bestrebt, Talente aus Pontresina finanziell zu unterstützen. Zweck

Art. 2 Begriffsdefinition

Der Begriff „Talente“ meint Kinder ab Schulalter und Jugendliche bis 20 Jahre, die Begriffsdefinition

- überdurchschnittliche Fähigkeiten in den Bereichen Sport oder Kultur haben und
- bereits überdurchschnittliche Leistungen erbracht haben und
- einem Nachwuchskader oder einer vergleichbaren Organisation angehören und
- ein von Fachleuten anerkanntes Potential zu weiterer namhafter Leistungssteigerung haben.

Art. 3 Berechtigung

Die Talente müssen in Pontresina wohnhaft sein, d.h. ihr Steuerdomizil oder – wenn sie nicht volljährig sind - das Steuerdomizil ihrer Eltern muss ganzjährig in Pontresina sein. Berechtigung

Art. 4 Beitragsleistung

¹Die Gemeinde Pontresina sieht für die Talentförderung im Gemeindebudget in der Regel jährlich CHF 12'000.- vor. Beitragsleistung

²Liegen keine Gesuche vor oder wird dieser Budgetposten nicht komplett aufgebraucht, verfällt er.

Art. 5 Einreichung der Gesuche

¹Bei einer Vereins- bzw. Organisationszugehörigkeit des Gesuchstellers hat der entsprechende Verein bzw., die Organisation das Gesuch zu stellen, ansonsten können auch der Gesuchsteller selber (bei Volljährigkeit) bzw. die Eltern ein Gesuch einreichen. Einreichung der Gesuche

²Das Gesuch muss schriftlich und begründet bis zum 31. Oktober auf dem offiziellen Gesuchformular an den Gemeindevorstand eingereicht werden.

³Die eingehenden Gesuche werden bis zu diesem Datum gesammelt.

Art. 6 Prüfung der Gesuche

¹Der Gemeindevorstand prüft die eingegangenen Gesuche und legt die Höhe der einzelnen Unterstützungsbeiträge abschliessend fest. Prüfung der Gesuche

²Bei der Prüfung und Beitragszumessung würdigt er Alter, Leistung und Entwicklungspotential sowie das eingereichte Budget des Gesuchstellers.

Art. 7 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt jeweils direkt nach dem Entscheid des Gemeindevorstandes. Auszahlung

Art. 8 Gegenleistungen

¹Bei Wettkämpfen, Wettbewerben, etc. müssen die Gesuchsteller für einen Pontresiner Verein bzw. für eine Pontresiner Organisation teilnehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand. Gegenleistungen

²Es wird erwartet, dass die Gesuchsteller voll hinter dem Ort Pontresina stehen und ihre Identifikation mit Pontresina in gebührendem Mass zum Ausdruck bringen.

³Als Gegenleistung haben die Gesuchsteller unentgeltliche Einsätze (Mithilfe an Events etc.) zu Gunsten der Gemeinde zu leisten.

⁴Aufgebote erfolgen frühzeitig und in gegenseitiger Absprache.

Inkrafttreten

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Es ersetzt die vorherigen Reglemente zum Unterstützungsfonds für Skifahrer, Langläufer und Snowboardfahrer vom 30. August 2004 und vom 27. November 2007 sowie vom 3. August 2010 und hebt alle widersprüchlichen Bestimmungen auf.

Vom Gemeindevorstand Pontresina gebilligt an seiner Sitzung vom 17. Dezember 2013.

Pontresina, 18. Dezember 2013

Gemeinde Pontresina

Martin Aebli
Gemeindepräsident

Urs Dubs
Gemeindeschreiber